



Förderrichtlinie 2017

Nachhaltige Produkte/Dienstleistungen

Grundlagen

OekoBusiness Wien ist das **Umweltserviceprogramm** der Stadt für Unternehmen mit dem Betriebsstandort Wien. Im Rahmen von OekoBusiness Wien erhalten Betriebe ein gefördertes Umweltservicepaket (externe Beratung, Umweltservicecheck, die Möglichkeit einer Auszeichnung im Rahmen des OekoBusiness Wien). Die Höhe der Fördersätze ist je nach Beratungsangebot unterschiedlich und in den jeweiligen Förderrichtlinien der Angebote ersichtlich.

Mit der Teilnahme am OekoBusiness Wien erhält der Betrieb eine externe professionelle Beratung mit dem Ziel Ressourcen und Betriebskosten einzusparen. Gleichzeitig verpflichtet sich das Unternehmen mit der Inanspruchnahme der Leistungen zur Abgabe eines Projektberichtes. Danach wird über eine mögliche Auszeichnung/Anerkennung des Betriebes entschieden.

Mit der Teilnahme an OekoBusiness Wien der Inanspruchnahme der Förderung akzeptiert der Betrieb nachfolgende Tatsache:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens bis zum Betrag von 200.000,- Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldungspflicht gemäß EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neugenehmigung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren genehmigten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Die Förderung im Rahmen des OekoBusiness Wien gilt als „De-minimis“-Beihilfe und zählt daher zum Betrag von 200.000,- Euro innerhalb von drei Jahren. Eine entsprechende Information im Falle der Überschreitung des Betrags von 200.000,- Euro innerhalb von drei Jahren ist vom Betrieb an die Förderstelle zu richten.

Rahmenbedingungen Nachhaltige Produkte/Dienstleistungen

Unter Nachhaltigkeit verstehen wir gemäß der Definition der Brundtland-Kommission (Gro Harlem Brundtland, Vorsitzenden der UN-Kommission für Umwelt und Entwicklung, 1987) eine "Dauerhafte Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen".

Die Beratung im Rahmen von „Nachhaltige Produkte/Dienstleistungen“ soll besonders auf eine ökologische Produktgestaltung (Ecodesign) und/oder eine Entwicklung vom Produkt zur



Dienstleistung bedacht nehmen. Bestehende Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen sollen dabei hinterfragt und im Hinblick auf eine verbesserte ökologische Verträglichkeit und einem gesteigerten Nutzen für KundInnen weiterentwickelt werden. In den Unternehmen soll ein vertieftes Verständnis für das Prinzip des nachhaltigen Wirtschaftens im Sinne der obigen Definition etabliert werden.

Als **Zielgruppe** werden KMU gesehen, die noch keinen Kontakt mit OekoBusiness Wien hatten, aber auch solche Unternehmen, die in der Weiterentwicklung ihrer Produkte und Dienstleistungen im Sinne der nachhaltigen Entwicklung eine Ergänzung ihrer bereits im Rahmen des OekoBusiness Wien gesetzten Aktivitäten sehen. Besonders interessant sind dabei auch Kombinationen, die B2B Kontakte oder AnbieterInnen-KundInnensysteme berücksichtigen.

Wichtiges Ziel im Rahmen des Projektes ist es, dass der Betrieb sich in einer offenen Auseinandersetzung den Fragen Ecodesign und/oder der Entwicklung vom Produkt zur Dienstleistung stellt. Es soll ein partizipatives Herangehen gemeinsam mit betriebsinternen Stakeholdern und, wenn möglich, mit VertreterInnen aus der Wertschöpfungskette angeregt werden. Die angestrebte (teilweise) Neuorientierung der Betriebe kann nur in mittel- und langfristigen Zeiträumen erfolgen, da sie strategische Unternehmensentscheidungen mit sich bringt. Auch eine Erfolgsbewertung der Projekte ist daher in diesem Zeitraum zu sehen.

Als kurzfristige Erfolgskriterien ist eine Beschreibung des eingeleiteten Prozesses, eine Dokumentation der erarbeiteten Möglichkeiten und die nachweisliche Einbeziehung der internen Stakeholder bzw. Glieder der Wertschöpfungskette in die Überlegungen zu sehen.

Begrüßenswert ist der Nachweis von ersten bereits umgesetzten oder in Umsetzung befindlichen Maßnahmen. In jedem Fall ist ein partizipativer Ansatz zu wählen, der zumindest innerbetriebliche Stakeholder einbezieht.

Als Projektabschluss ist dem Programmmanagement von OekoBusiness Wien ein Bericht mit den oben skizzierten Inhalten zu legen. Die zugesagte Förderung wird nach dem Erhalt des Berichtes durch die Förderstelle ausbezahlt.

Vergabe der Förderung

Über die Förderfähigkeit eines Projektes entscheidet der Nachhaltigkeitsbeirat von OekoBusiness Wien. Dieser Beirat setzt sich aus VertreterInnen von Wirtschaftskammer Wien, Arbeiterkammer Wien, Österreichischem Gewerkschaftsbund, respACT, Ökobüro, Klimabündnis Österreich und der Wr. Umweltschutzabteilung – MA 22 zusammen.

Für die Einreichung ist eine formlose, aber möglichst aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens nötig.

Diese Unterlage ist an nachstehende Adresse zu schicken: office@oekobusinessplan.wien.at

Förderung

OekoBusiness Wien ist ein Bausteinsystem.

Jedes Angebot setzt sich aus den inhaltlichen **Bausteine Ressourcen, Energie** und **CSR** sowie einem möglichen *Workshop-Bonus* zusammen.

Maximal werden je Thematik 3 inhaltliche Bausteine und ein Bonus gefördert.

Jeder Baustein entspricht 10 Beratungsstunden.

Die Förderung pro Baustein beträgt € 600.-

Der Bonus hat einen Wert von € 2000,- ohne Selbstbehalt.

Die Förderung versteht sich als Netto-Betrag, die Mehrwertsteuer für den Gesamtbetrag wird über den Betrieb abgeführt.

Sollte das Stundenkontingent der individuellen Beratung nicht ausgeschöpft werden, werden die tatsächlich erbrachten Beratungsstunden aliquot abgegolten.

	Baustein Ressourcen	Baustein Energie	Baustein CSR	Bonus Workshops
Nachhaltige Entwicklung	1	1	3	(1)

Förderung (€ netto): 3000,-

Ein möglicher Workshopbonus kann vom Programmmanagement gewährt werden, wenn die Beratung (auch) im Zuge einer Workshopreihe mit mehreren Unternehmen stattfindet. Als Faustregel gilt: ein Workshopbonus für je drei teilnehmende Unternehmen.

Die Betriebe tragen darüber hinaus die Umsatzsteuer des Gesamtbetrags.

Die Kosten für eine Beratungsstunde sind frei zwischen Betrieb und BeraterIn vereinbar. Die Höhe der Förderung wurde auf Basis eines Netto-Stundensatzes von € 80,- kalkuliert und ist unabhängig vom tatsächlichen Stundensatz der Beratung.

Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien, der Wirtschaftskammer Wien und der Umweltförderung im Inland des Lebensministeriums. Die Betriebe übernehmen die Umsatzsteuer des Gesamtbetrags. Für Bildungseinrichtungen, sozialökonomische Betriebe und staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften übernimmt die Stadt Wien die Umsatzsteuer.

Die **50 Stunden geförderte Beratung stellt einen Maximalwert** da! Bei kleineren Unternehmen wird diese Stundenanzahl nicht immer notwendig sein. In diesem Fall ist aliquot abzurechnen. Jedenfalls ist der Abrechnung eine von der Geschäftsführung des Betriebs unterzeichnete Liste der geleisteten Beratungsstunden beizulegen.

Gefördert wird darüber hinaus:

Check:

max. 8 Stunden Check:

Förderung, max. 480,- €



Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Beratungsunterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF. ausdrücklich zu, dass sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, der jährlichen Auszahlungen sowie des Barwertes der zugesagten Förderungssumme, des Zwecks der Umweltförderung, des Titels des Projekts und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen Daten dem Bundeskanzleramt, dem Umweltministerium, dem Rechnungshof, dem Finanzministerium, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können. Bei Großunternehmen umfasst die Zustimmung auch die Veröffentlichung weiterer personenbezogener Daten gemäß Randziffer 193 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen in Jahresberichten auf der Internetseite der Europäischen Kommission.